

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1910

KR.Nr. M 151/2003 (BJD)

**Motion überparteilich: Änderung des Planungs- und Baugesetzes: Konkretisierung des Mitwirkungsverfahrens (10.09.2003)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Motionstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Mitwirkungsverfahren gemäss § 4 PBG demokratisch werthaltiger auszugestalten.

2. Begründung

Das heutige Mitwirkungsverfahren weist in mehrerlei Hinsicht schwerwiegende Mängel auf. Im Vordergrund steht die Problematik, dass das Mitwirkungsverfahren von den dazu Eingeladenen als demokratisches Instrument verstanden, von den Einladenden hingegen oft als Alibiübung angesehen wird. So steht denn nichtssagenden und für Laien kaum beantwortbaren Fragen spiegelbildlich nicht selten die faktische Unmöglichkeit einer sinnvollen Auswertung und Interpretation gegenüber. Die entsprechende Gesetzesnorm soll zwingend so ausgestaltet werden, dass das Mitwirkungsverfahren nicht zu einer Schein-Partizipation verkommt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Mitwirkung der Bevölkerung ist bundesrechtlich in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) geregelt. § 3 (nicht § 4) Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) hat keine selbständige Bedeutung.

Mitwirkung in der Nutzungsplanung wird im Kanton Solothurn auf Kantons- und Gemeindeebene seit fast 25 Jahren im Sinne von Art. 4 RPG gewährleistet. Sie besteht in der frühzeitigen Orientierung der Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen. Zudem erhält die Bevölkerung Gelegenheit in geeigneter Weise bei der Planung mitzuwirken. Der Gesetzgeber lässt die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung offen. Im Kanton und den Gemeinden gibt es die verschiedensten Formen der Orientierung und Mitwirkung: Öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Diskussionsforen, öffentliche Auflage von Planentwürfen mit der Gelegenheit, schriftliche Eingaben zu machen, Flugblätter oder Zeitungen für alle Haushalte usw.

Entgegen der Meinung der Motionäre hat sich diese planungsrechtliche Mitwirkung nicht nur eingespielt, sondern auch bewährt. Die Motionäre machen die behaupteten schwerwiegenden Mängel offenbar an den Erfahrungen bei der Mitwirkung zum Vorprojekt der Westumfahrung in Solothurn fest.

Die dort aufgetretenen Konflikte zwischen Vergabeverfahren und Mitwirkung treten indessen in der Regel nicht auf. Information und Mitwirkung nach Art. 4 RPG / § 3 PBG sind im Uebrigen ganz klar von andern Einflussmöglichkeiten im demokratischen Rechtsstaat abzugrenzen (vgl. Muggli, Kommentar RPG Art. 4 Rz S. ff.). Es geht bei der Mitwirkung nicht um Wahrnehmung der Volksrechte im Rahmen der direkten Demokratie, also einer Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung oder Volksabstimmung. Es geht auch nicht um Wahrnehmung des staatlich garantierten Rechtsschutzes. Beides ist von PBG in § 9 Abs. 3 und §§ 15 ff gewährleistet.

„Die Mitwirkung (Partizipation) im weiteren Sinne ist dagegen vorerst einfach einmal jede Tätigkeit mit dem Ziel, die Entscheide auf den verschiedenen Ebenen des politischen Systems zu beeinflussen. Sie kann sich institutioneller (Wahlen, Abstimmungen, Vernehmlassungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, Anhörungen durch die Entscheidbehörden, Mitwirkung im Rahmen des Planerlassverfahrens, Einsitznahme in Entscheidungsgremien usw.) oder ausserinstitutioneller Wege (Lobbying, Publizistik, Bürgerbewegungen, Streiks usw.) bedienen.“

Die Mitwirkung im Sinne von Art. 4 stellt eine solche institutionelle Einflussmöglichkeit dar. Sie gehört wie das Vernehmlassungsverfahren zu jenen institutionellen Formen, die keine rechtliche Bindung, sondern eine bloss politische Einflussnahme bewirken. Vom Planungsprozess her gesehen strebt sie ein von der direktdemokratischen Organschaft und vom Rechtsschutz zu unterscheidendes Ziel an: Sie ermöglichen die notwendige Breite der Interessenabwägung und bilden damit eine wichtige Grundlage für den sachgerechten Planungsentscheid (Art. 3 Rz. 23 ff., Art. 3 RPV „Abwägungspflicht“....(siehe Muggli ebenda Rz. 8-9).“

Mitwirkung – wie sie das Gesetz versteht – beinhaltet also eben gerade nicht Elemente der direkt demokratischen Meinungsbildung. Insofern dürfen gerade die formlose Mitwirkung nach § 3 PBG nicht mit andern Formen der politischen Einflussnahme wie Abstimmungen gemäss § 9 Abs. 3 PBG, Abstimmungen über Projekte oder Kredite für Projekte an der Gemeindeversammlung und ähnliches vermischt werden.

Die Bestimmung des PBG über die raumplanungsrechtliche Mitwirkung stützt sich ab auf Bundesrecht, hat sich auf allen Planungsebenen bewährt und lässt den Planungsbehörden im Rahmen der Zweckbestimmung alle Möglichkeiten und Formen, die Bevölkerung in den Planungsprozess einzubeziehen. Die Bestimmung braucht nicht geändert zu werden. Sollte der Anlass des Vorstosses das Verfahren über die Wahl des Umfahrungsprojektes West in Solothurn sein, so bleibt darauf hinzuweisen, dass der potentielle Konflikt zwischen Fachmeinung und öffentlicher Meinung im Gesetz an sich (und nicht in der Bestimmung über die Mitwirkung) angelegt ist. Immer dort, wo Gegenstand der Vergabe ein Ingenieur- oder Planerauftrag für den Entwurf eines Nutzungsplans ist und wo die Vergabebehörde zur Beurteilung des Projektes eine Jury, ein Preisgericht oder sonst ein Beurteilungsgremium einsetzt, kann dieser Konflikt entstehen. Dieser kann aber nicht durch Änderung von § 3 PBG beseitigt werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement (La/br) (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Raumplanung

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat